

Satzung der Ortsgruppe Hambrücken e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) E.V., ORTSGRUPPE HAMBRÜCKEN E.V.

Er hat seinen Sitz in 76707 Hambrücken und ist in Mannheim im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins „Naturschutzbund Deutschland (NABU)“ – Ortsgruppe Hambrücken e.V. ist der umfassende Schutz der Umwelt und die Erhaltung und Pflege der Natur.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel und etwaigen Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des aufzulösenden Kapitals.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Aufgaben und Ziele der Ortsgruppe Hambrücken sind insbesondere:
 - a) Erhalten, Verbessern und Wiederherstellen der Lebensgrundlagen der freilebenden Pflanzen- und Tierarten durch
 - Landschafts-, Biotop- und Artenschutz in und außerhalb von Schutzgebieten,
 - Pflege und Betreuung sowie naturnahe Bewirtschaftung von Schutzgebieten und anderen schützenswerten Landschaftsteilen;
 - b) Fördern und Durchführen von Forschungsvorhaben im Bereich des Natur- und Umweltschutzes;
 - c) Erarbeiten und Durchführen von Artenschutzprogrammen; insbesondere die Wiederansiedlung des Weißstorches;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit im Natur- und Umweltschutz;
 - e) Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung;
 - f) Einwirken auf öffentliche Entscheidungsträger im Sinne des Verbandszweckes;
 - g) Mitwirken bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren sowie bei entsprechenden Verwaltungsverfahren gemäß § 29 BNatSchG.

Der Verein erfüllt seine Ziele und Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

- (6) Die Ortsgruppe Hambrücken ist die in Hambrücken arbeitende Untergliederung des Vereins „Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.“ gemäß § 5 (1) der Satzung des Bundesverbandes. Sie anerkennt die Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Baden-Württemberg. Ihre Satzung und Ziele dürfen daher nicht im Widerspruch zu denen des Bundes- und Landesverbandes stehen.
- (7) Die Ortsgruppe Hambrücken hält enge Verbindungen zu Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- (8) Sie ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Ortsgruppe Hambrücken betreut und vertritt die Mitglieder des Vereins „Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.“ in ihrem Bereich; es gibt ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder, Jugendmitglieder, korporative und fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung des festgesetzten Beitrags verpflichten.
- (3) Als Jugendlicher zählt, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme als Mitglied (Abs. 1) entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe Hambrücken oder eine andere zuständige Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. Das über den Aufnahmeantrag befindende Gremium ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der spätestens bis 1. Oktober auf 31. Dezember erklärt werden muss, durch Tod, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins „Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.“
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes auf Antrag bzw. nach Anhörung der Ortsgruppe Hambrücken mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei
 - a) grobem Verstoß gegen Zweck und Aufgaben des Vereins „Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.“
 - b) grobem Verstoß gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsorgane
 - c) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Verbandes
 - d) Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung

Im Falle der Buchstaben a) bis c) ist dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen Berufung zulässig, über die bei der nächsten Landesvertreterversammlung entschieden wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Ortsgruppe Hambrücken besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassensführer, zwei Beisitzern, sowie einem Ressortleiter Biotop- und Artenschutz, einem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit und dem Jugendvertreter-Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der von der Jugendversammlung der örtlichen Naturschutzjugend gewählte Jugendvertreter bedarf als Jugendvertreter im Vorstand der Ortsgruppe Hambrücken der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vertreter der Naturschutzjugend ist dem Vorstand für die Arbeit seiner Jugendgruppen verantwortlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefaßt werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.
- (5) Für besondere Aufgabengebiete kann der Vorstand Referenten ernennen und Arbeitskreise einrichten.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Führung der Geschäfte der Ortsgruppe Hambrücken sowie die Ausführung der von der Landesvertreterversammlung Baden-Württemberg und der Bundesvertreterversammlung gefassten Beschlüsse,
 - b) die Vertretung der Interessen des Vereins „Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.“ in allen örtlichen Angelegenheiten,
 - c) die Vertretung der Ortsgruppe Hambrücken in der Vertreterversammlung des Landesverbandes,
 - d) die jährliche Durchführung der Mitgliederversammlung sowie öffentliche Veranstaltungen wie Führungen, Vortragsabende usw.,
 - e) das Wahrnehmen der satzungsgemäßen Aufgaben im Bereich der Ortsgruppe Hambrücken sowie der Betreuung örtlicher Schutzgebiete,
 - f) Kauf, Verkauf, Pacht und Tausch von Grundstücken für Naturschutzzwecke,
 - g) die Betreuung der Jugendgruppe,
 - h) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (7) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer haben Einzelvertretungsrechte im Sinne des § 26 BGB. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt; sie muss innerhalb von 8 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorsitzenden vier Wochen zuvor durch das Jahresprogramm mit der Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Soweit Anträge auf Satzungsänderung gestellt werden, sind die Mitglieder zu informieren. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung hat dann innerhalb von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Presseveröffentlichung zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zuzuleiten, solche auf Satzungsänderung spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) das Beschließen bzw. das Ändern der Satzung – hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich,
 - f) die Auflösung des Vereins, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 6

Finanzwesen

- (1) Die für die Aufgaben der Ortsgruppe Hambrücken erforderlichen Mittel werden durch den Ortsgruppenanteil des Mitgliedsbeitrages sowie durch Zuwendungen, Zuschüsse und Gewinne aufgebracht.
- (2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes und des Landesverbandes festgesetzt und ist am 1. Januar jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Der Verein erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Vereinsmittel.
- (5) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenführer verantwortlich. Er hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Vorstand, mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu erstatten.

- (6) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ausübung von Ämter geschieht ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
- (2) Soweit nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst; bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahl und Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.
- (4) Wird einem Vorstandsmitglied in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen das Vertrauen abgesprochen, so muss der Betroffene sein Amt sofort niederlegen. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Die in Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm ernannten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen ein Drittel der Mitglieder anwesend sein und mindestens vier Fünftel der anwesenden Stimmen für die Auflösung abgegeben werden.
- (2) Vor der Auflösung ist das Einverständnis des Landesvorstandes einzuholen. Der Landesvorstand ist mindestens 4 Wochen vor der Versammlung von der geplanten Auflösung schriftlich zu informieren.
- (3) Bei der Auflösung der Ortsgruppe Hambrücken bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im „Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.“ bestehen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband des Naturschutzbund Deutschland und falls dieser nicht mehr bestehen sollte an den Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V. In jedem Fall ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar **für den Naturschutz zu verwenden.**

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 15.12.1993 verliert mit dem Inkrafttreten der Neufassung ihre Gültigkeit.
- (3) Die Satzung wurde vom NABU Landesverband Baden-Württemberg gebilligt.

.....
Franz Debatin
1. Vorsitzender

.....
Lore Breuer
2. Vorsitzender

.....
Hilde Wirth
Kassiererin

.....
Henrik Sperling
Schriftführer

.....
Werner Debatin
Öffentlichkeitsarbeit

.....
Biotop- und Artenschutz

.....
Thomas Scheuermann
Beisitzer

.....
Birgit Dittmar
Beisitzer